

Handreichung für Schulfahrten¹ zur Alkohol- und Drogenprävention

Textgrundlage mit freundlicher Genehmigung der Villa Schöpfung/
Zentrum für Suchtprävention Freiburg- Projekt HaLT (Hart am Limit)

Diese Handreichung haben wir zusammengestellt, um Schulen zu unterstützen ihre Möglichkeiten der Alkohol-/Drogenprävention auch im Rahmen von Schulfahrten wahrzunehmen, für ihre Rahmenbedingungen passende Regeln zu entwickeln und auf Regelverstöße angemessen reagieren zu können. Unerlässlich für alle Entscheidungen ist, dass die Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes, des Jugendschutzgesetzes und des Hamburger Schulgesetzes eingehalten werden.

Ein wesentliches Ziel schulischer Suchtprävention ist die Förderung der Fähigkeit zum Verzicht auf bzw. zum unschädlichen Umgang mit Alkohol, zur Abstinenz im Hinblick auf Nikotin und illegale Drogen. Denn vor allem frühes Rauchen, exzessiver Alkoholkonsum und Cannabisgebrauch führen bei Kindern und Jugendlichen zu erheblichen Gesundheitsschäden. Es liegt daher in der Verantwortung von Lehrkräften, hier ihre Fürsorgepflicht wahrzunehmen und deutliche Grenzen zu setzen.

Konsumieren Teilnehmerinnen oder Teilnehmer einer Schulfahrt psychoaktive Substanzen wie Alkohol oder Cannabis verändert sich ihr Verhalten. Solche veränderten Verhaltensweisen, wie beispielsweise Aggressivität, Übelkeit, Rückzug, Apathie, Übertretung von Normen usw., betreffen die ganze Klassengemeinschaft. Klare Regelungen schützen also nicht nur die Einzelnen, sondern alle Mitglieder der Klassengemeinschaft. Grundsätzlich empfehlen wir daher, dass sich das Kollegium, die Schulleitung, die Eltern- und Schülerschaft von vornherein auf alkoholfreie Schulfahrten verständigen. Denn Tage der Gemeinschaft mit Spaß und schönen Erlebnissen, die alkohol- und natürlich auch nikotinfrei erlebt werden, hinterlassen einen nachhaltigen Eindruck und fördern die Kompetenz zum Konsumverzicht und kontrolliertem Konsum.

1) Hamburger Schulrecht : Richtlinien für Schulfahrten vom 4.10.2006 / 1.2 Als Schulfahrten gelten folgende schulische Veranstaltungen, die außerhalb von Schulen stattfinden: Klassen- und Studienfahrten, Wandertage, Exkursionen, Projektfahrten, Teilnahme an Veranstaltungen schulischer Wettbewerbe, internationale Schülerbegegnungen, Schulpartnerschaften und Schüleraustausche

Bei Fahrten mit Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren, also mit Oberstufengruppen und ggf. mit 10. Klassenstufe ist es wichtig und notwendig die Erfahrungen bereits durchgeführter schulischer Reisen zu berücksichtigen und sich über tragbare Regeln und Verfahrensweisen im Kollegium und mit der Schulleitung zu einigen.

Im Vorfeld klar kommunizierte Entscheidungen zum Umgang mit Alkohol – etwa der völlige Verzicht auf jedweden Alkoholkonsum während der gesamten Fahrt oder die Einschränkung des Alkoholkonsums (auf Bier und Wein) und zeitliche Begrenzung auf den Abend -, geben den teilnehmenden Schülerinnen und Schüler eine Orientierung.

Für Klassen, bei denen sich ein grundsätzlicher Verzicht auf Alkoholkonsum im Rahmen von Schulfahrten nicht umsetzen lässt, haben wir im Folgenden Hinweise und Vorschläge für klare Regelungen zusammengestellt (siehe 2.). Beschlossene Regelungen sollten im Vorfeld schriftlich kommuniziert werden (z.B. mit Infobrief und Anmeldung). Dabei sollten auch die Konsequenzen bei Verstößen benannt werden.

1. Planung erfolgreicher und harmonischer Schulfahrten

Schulen initiieren schulische Reisen um Lernprozesse zu fördern, um die Gemeinschaft der Schülerinnen und Schüler zu stärken und um Impulse für soziales Lernen zu geben. Diese Fahrten stellen etwas Besonderes dar und bieten die Möglichkeit, dass sich Schüler und Schülerinnen und Lehrer und Lehrerinnen außerhalb des Schulalltags kennen lernen. Gleichzeitig bedarf es für die Gestaltung dieser Freiräume und für den reibungslosen, harmonischen Verlauf besonderer Vorbereitungen und Regelungen. Eine Durchregulierung oder eine Daueraufsicht z.B. bei Klassenfahrten sind zwar weder hilfreich noch sinnvoll. Sie können die pädagogischen Ziele der Schule – Entwicklung von Eigenständigkeit und Verantwortungsbewusstsein der Schülerinnen und Schüler – eher beeinträchtigen. Klare Absprachen und Regelungen bzw. Maßnahmen bei Regelverstößen sind jedoch für ein gutes Miteinander unabdingbar. Dies gilt auch für den Umgang mit Alkohol und anderen Drogen.

1.1 Vereinbarung über Regeln für Schulfahrten entwickeln und kommunizieren

Eine gute Vorbereitung mit klaren Regelungen schafft Transparenz und Berechenbarkeit für Lehrkräfte, Schüler und Schülerinnen und Eltern hinsichtlich der Frage „Was geschieht, wenn ...?“

- sorgt für Gerechtigkeit, weil alle Teilnehmenden gleich behandelt werden, unabhängig von den individuellen Normen von Lehrerinnen/ Lehrern oder der „Tagesform“.
- schafft Verbindlichkeit
- stellt eine Entlastung für die verantwortlichen Lehrkräfte dar, weil dadurch in schwierigen, komplexen Situationen nicht unter Zeitdruck Entscheidungen gesucht werden müssen, sondern gut vorbereitete Entscheidungen umgesetzt werden können.

Regelvereinbarungen entfalten sehr viel besser ihre pädagogische Wirkung, wenn sie von der ganzen Schulgemeinschaft getragen werden. Aus diesem Grunde ist es wichtig, dass sich die Schule als gesamte Institution damit auseinandersetzt:

- Ein Team von mindestens zwei Lehrerinnen und Lehrern fühlt sich für die schulspezifische Entwicklung einer Regelvereinbarung verantwortlich. Die in dieser Handreichung unterbreiteten Hinweise und Vorschläge (siehe 2.) sollen dabei helfen.
- Unter Einbeziehung der Schulleitung sowie der Schülervertretung entwickelt das verantwortliche Team einen Entwurf für eine verbindliche Regelvereinbarung.
- Dieser Entwurf wird in der Gesamtlehrerkonferenz und im Schülerrat diskutiert. Eine Rückmeldefrist wird festgelegt.
- Änderungen oder Ergänzungen des Kollegiums sollten aufgenommen werden, um die Regelvereinbarung gut an die Bedingungen der jeweiligen Schule anzupassen und die Akzeptanz zu erhöhen.
- Die Vereinbarung wird von der Gesamtlehrer- und der Schulkonferenz verabschiedet und so veröffentlicht, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule, alle Schülerinnen, Schüler und Eltern informiert werden.

1.2. Erstellung eines Ordners „Schulfahrten“

Ein Ordner „Schulfahrten“ der allen zugänglich ist, erleichtert Lehrkräften die Planung. Er ermöglicht, dass das ganze Kollegium schnell und übersichtlich auf alle relevanten Informationen zurückgreifen kann. Er sollte beinhalten:

1. diese „Handreichung für Schulfahrten“
2. die an die Gegebenheiten der Schule angepasste „Regelvereinbarung zur Durchführung von Schulfahrten“, die in den Schulgremien diskutiert und beschlossen wurde.
3. rechtliche Grundlagen (siehe auch Leitfaden „Drogen und Recht“ unter www.li.hamburg.de/spz/material)
4. Adressen von Unterküften, Infos zu Städten, Regionen, Tipps von Kolleginnen/Kollegen kontinuierlich aktualisiert)
5. Adressen von Präventionseinrichtungen/Beratungsstellen in Hamburg, um sich sowohl im Vorwege als auch in der Nachbearbeitung von Problemen zeitnah beraten zu lassen

2 . Zigaretten, Alkohol und illegale Drogen – Hinweise und Vorschläge für Regelungen

2.1. Rauchen

1. Eine Schulfahrt ist eine Schulveranstaltung. Deshalb gilt auch hier auch das gesetzliche schulische Rauchverbot gemäß § 31.3. HmbSG.
2. Generelles Rauchverbot für alle Jugendlichen unter 18 Jahren: Das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit § 10 schreibt vor, dass an unter 18-Jährige keine Tabakwaren abgegeben werden dürfen und dass Jugendlichen das Rauchen in der Öffentlichkeit nicht gestattet ist.
3. Generelles Rauchverbot während der Bus- und Bahnfahrten, in den Schlafzimmern, in den Speiseräumen und in allen Gemeinschaftsräumen.
4. Zeitliche Einschränkungen (z.B. nur abends, nur in den gemeinsamen Pausen) für Schülerinnen und Schüler über 18 Jahren.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Zigaretten ein hohes Abhängigkeitspotential haben. Viele Jugendliche, die mit dem Rauchen experimentieren, sind (noch) nicht nikotinabhängig und können gut ohne Zigarettenkonsum auskommen.

Die Forderung nach Abstinenz von Seiten der Lehrerinnen/ Lehrer schützt sie daher vor der Entwicklung einer Abhängigkeit.

Die Umsetzung dieser Regelungen fällt leichter, wenn die Lehrkraft eine Vorbildfunktion einnimmt, dies gilt für das Rauchen und den Alkoholkonsum gleichermaßen.

2.2. Alkohol – Möglichkeiten der Regelung

1. Grundsätzliche Entscheidung für eine Klassenfahrt ohne Alkohol. Das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit § 9 schreibt vor, dass an unter 16-Jährige kein Alkohol abgegeben werden darf und dass Jugendliche in der Öffentlichkeit keinen Alkohol konsumieren dürfen. Das Hamburger Schulgesetz erlaubt den Alkoholkonsum auf schulischen Veranstaltungen nur in Ausnahmefällen und nach Genehmigung der Schulleitung.
2. Besonders für Klassen mit Schülerinnen und Schülern unter und über 16 Jahren ist ein generelles Alkoholverbot empfehlenswert, da sich ansonsten die Umsetzung nur schwer kontrollieren und realisieren lässt. Die Erfahrungen von Abschlussreisen haben gezeigt, dass zu solchen Gelegenheiten z.T. viel Alkohol konsumiert wird und pädagogische Interventionen im Nachhinein nicht mehr greifen. Es ist daher überlegenswert Abschlussreisen statt am Ende am Anfang des Schuljahres quasi als Auftakt des Abschlussjahres zu durchzuführen.
3. Sonderfall „grenzüberschreitende Schulfahrten und Schülerbegegnungen“: Hier sollten die Regelungen in Abstimmung mit den Kolleginnen/Kollegen des anderen Landes unter Berücksichtigung der dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen getroffen werden. In Frankreich herrscht z.B. meist ein generelles Alkoholverbot für alle Schülerinnen/Schüler, dies sollte dann als Regel für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer gelten.
4. Verbot, auf der Fahrt Spirituosen (Wodka, Rum, Schnaps etc.) zu konsumieren: Gebrannter Alkohol darf nach Jugendschutzgesetz § 9 erst an Personen ab 18 Jahren

abgegeben und von diesen in der Öffentlichkeit konsumiert werden. Diese gesetzliche Regelung betrifft auch die sog. Alcopops, d.h. Mischgetränke, die hochprozentigen, gebrannten Alkohol wie Rum, Wodka etc. enthalten.

5. Erlaubnis unter Aufsicht der Lehrkraft Bier und Wein- keine Spirituosen- in der Gruppe nach dem Abendessen zu trinken. Wer sich betrinkt, muss mit Sanktionen rechnen.

6. Alle Fahrten am Ort sowie Hin- und Rückfahrt sind alkoholfrei.

7. Verbot, Alkohol von zu Hause mitzubringen.

2.3. Illegale Drogen

Absolutes Verbot illegaler Drogen!

Schule muss bestehende Gesetze unbedingt beachten. Aus diesem Grund kann der Besitz und Konsum illegaler Drogen auf keinen Fall toleriert werden. Fällt Cannabiskonsum während der Schulzeit oder während einer Klassenfahrt auf, darf aber nicht ausschließlich mit Sanktionen reagiert werden. Es sollten zusätzlich helfende Maßnahmen überlegt werden, welche auf eventuell vorliegende psychosoziale Probleme und eine mögliche Suchtgefährdung eines Jugendlichen eingehen. Dies sollte aber nach Klärung individuell entschieden werden.

3. Weitere Regelungen für Schulfahrten

Freiräume: Was ist „Pflichtprogramm“? Was gehört zum „Wahlprogramm“?

Sicherheit: Ohne Aufsicht dürfen sich minderjährige Schülerinnen und Schüler „nicht alleine fortbewegen“. Gute Erfahrungen liegen zu der Regelung vor, dass immer mindestens drei Schülerinnen und Schüler gemeinsam ohne Aufsicht unterwegs sind. Kommt es zu einer schwierigen Situation (z. B. Unfall) bleibt die/der Betroffene nicht auf sich allein gestellt, wenn ein Mitschüler oder Mitschülerin Hilfe holt.

Verbindliche Zeiten der Rückkehr in die Unterkunft, Nachtruhezeiten, Essenszeiten

Pflichten der Klasse (schriftliche Form, Aushang) z.B. Tischdienst, Küchendienst

4. Umgang mit Regelverstößen – Konsequenzen, Sanktionen

Die Regelungen sind allen Schülerinnen und Schülern bekannt gemacht worden, ebenso wissen alle, welche Konsequenzen auf Regelverstöße erfolgen. Optimal sind Konsequenzen in enger Verbindung mit dem Regelverstoß, z.B. wer jemanden (in betrunkenem Zustand) beleidigt hat, muss sich entschuldigen. Wichtig ist, dass angekündigte Konsequenzen oder

Sanktionen mit einem praktikablen Aufwand für die Lehrkräfte umgesetzt werden können. Unumgänglich ist, dass angekündigte Sanktionen möglichst eingehalten werden. Ansonsten wird dem Sinn der getroffenen Vereinbarung die Grundlage entzogen.
Das Begleitteam muss unbedingt geschlossen auftreten!

Pädagogisch sinnvolle und mögliche Konsequenzen/Sanktionen:

persönliches Gespräch mit der betroffenen Schülerin/dem Schüler (Ziel: kritische Rückmeldung, Erfragen von Gründen, Besprechen von Möglichkeiten der Wiedergutmachung, Androhung von Sanktionen, Treffen von Vereinbarungen)

Besprechen eines Vorfalles mit der Klasse oder Lerngruppe, wenn die Gruppe als Ganzes betroffen war; gemeinsame Suche nach Möglichkeiten der Wiedergutmachung/Lösungen
Strafen, wie Putzen, Extra-Küchendienst, Frühstücksdienst, telefonische Information an die Eltern, Heimreise auf eigene Kosten (Abholung durch die Eltern).

Diese Konsequenz auf schweres oder wiederholtes Fehlverhalten muss im Laufe der Vorbereitung schriftlich angekündigt und von den Eltern unterzeichnet werden.

Von einer unbegleiteten Heimreise einer Schülerin/ eines Schülers wird aus rechtlichen Gründen abgeraten. Bei schwerwiegenden Ordnungsverstößen (etwa Verstöße, welche die Fortführung der gesamten Klassenfahrt gefährden) und wenn andere erzieherische Maßnahmen nicht greifen, ist ein solches Vorgehen ausnahmsweise vorstellbar, allerdings nur nach vorheriger Genehmigung durch die Schulleitung. Die Eltern sind selbstverständlich vor Antritt der Heimreise zu unterrichten. Zur Absicherung kann sich die Schulleitung zusätzlich mit der Rechtsabteilung der Behörde für Schule und Berufsbildung in Verbindung setzen.

Abbruch der Schulfahrt bei schweren Regelverstößen unter Beteiligung größerer Schülergruppen.

Geeignete Folgemaßnahmen nach Rückkehr, z.B.

- Gespräch mit der Schulleitung
- Benachrichtigung der Eltern, Klassenelternveranstaltung
- verbindliche Auflage zur Beratung im SuchtPräventionsZentrum oder einer Jugend- und Drogenberatungsstelle durch die Klassenkonferenz

5. Nachbereitung:

- **mit der Klasse**

Es empfiehlt sich immer nach der Schulfahrt mit der Klasse oder Lerngruppe die Fahrt auszuwerten. Bei einem positiven Verlauf in Bezug auf die Regeleinhaltung ist es wichtig, die Kooperationsbereitschaft und das Verantwortungsbewusstsein der Klasse oder Lerngruppe zu würdigen. Auch die Thematisierung von Schwierigkeiten und die noch ggf. ausstehende Ahndung von Regelverstößen sollte in der Regel erst nach Würdigung der positiven Erfahrungen erfolgen.

- **für die Schule**

Positive und negative Erfahrungen sollten schriftlich festgehalten und im Ordner „Schulfahrten“ ablegt werden, damit alle Kolleginnen/Kollegen darauf zurückgreifen können.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gern direkt an das SuchtPräventionsZentrum des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung, per Telefon unter 040- 42 88 42 -911 oder per E-Mail an spz@bsb.hamburg.de

Informationen : Stand November 2011

Hilfreiche Tipps in:

- Richtlinien für Schulfahrten der Behörde für Schule und Berufsbildung unter [http://www.hamburg.de/startseite-schulfahrten/\(28.11.11\)](http://www.hamburg.de/startseite-schulfahrten/(28.11.11))
- Jugendschutzgesetz: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:
- [http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=12862.html\(28.11.11\)](http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=12862.html(28.11.11))

- Drogen und Recht: Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung SuchtPräventionsZentrum unter <http://li.hamburg.de/beratung-bei-suchtmittelvorfaellen/nofl/2817578/pdf-legale-und-illegale-drogen-in-schulen-pdf-1-mb%29.html> (28.11.11)